



Erläuterungen zur Änderung¹ der Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen (Aufzugsverordnung, AufzV)

1. Ausgangslage

Zwanzig Jahre nach der Einführung des sogenannten „New Approach“-Konzepts, welches massgeblich zur Verwirklichung des freien Warenverkehrs im europäischen Binnenmarkt beigetragen hat, musste zunehmend festgestellt werden, dass Verbesserungspotenzial bei der Umsetzung und Durchführung dieses Konzepts besteht. Dies, weil das Regelungsumfeld immer komplexer geworden ist und für ein Produkt häufig mehrere Rechtsvorschriften zeitgleich anwendbar sind. Sind diese Rechtsvorschriften noch dazu uneinheitlich, wird es sowohl für die Wirtschaftsakteure als auch für die Behörden immer schwieriger, diese korrekt anzuwenden. Um solche horizontale Defizite zu beseitigen, trat am 1. Januar 2010 in der EU der neue Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten (sogenannter „New Legislative Framework“ [NLF])² in Kraft. Ziel und Zweck des NLF ist es, die Wirksamkeit der EU-Vorschriften zur Produktsicherheit und die Mechanismen für ihre Umsetzung zu stärken und für mehr Kohärenz in den jeweiligen Wirtschaftssektoren zu sorgen.

Der NLF legt grundsätzliche Anforderungen an die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen und an die Marktüberwachung fest. Er sorgt zudem für eine einheitliche Gesetzgebung (z.B. harmonisierte Definitionen) und gleiche Wettbewerbsbedingungen unter den Wirtschaftsakteuren (einheitliche Rechte und Pflichten). Die gesamte Produktgesetzgebung der EU muss an diesen neuen Rechtsrahmen angepasst werden. Acht Richtlinien wurden bereits zusammen in einem sogenannten „Alignment Package“³ revidiert und sind bis zum 20. April 2016 umzusetzen.

Die Richtlinien des Alignment Packages erfahren keine grundlegende Überarbeitung. Die Anpassungen betreffen die Definitionen, die Pflichten der Wirtschaftsakteure, die Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen und die Prinzipien der Marktüberwachung.

Der NLF führt vereinheitlichte Legaldefinitionen ein. Diese zentralen Begriffe waren unter dem New Approach in unterschiedlicher Weise in den einzelnen sektoriellen Richtlinien definiert. Neu werden im ganzen EU-Binnenmarkt die gleichen Begrifflichkeiten verwendet.

¹ Text, welcher am 25. November 2015 vom Bundesrat verabschiedet wurde, veröffentlicht in der AS 2016 219 (SR 930.112)

² Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und der Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten.

³ Richtlinie 2014/28/EU (Explosivstoffe), 2014/29/EU (Druckbehälter), 2014/30/EU (elektromagnetische Verträglichkeit), 2014/31/EU (nichtselbständige Waagen), 2014/32/EU (Messgeräte), 2014/33/EU (Aufzüge), 2014/34/EU (Geräte und Schutzsysteme in explosionsgefährdeten Bereichen), 2014/35/EU (elektrische Betriebsmittel innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen).

Neu umschrieben werden auch die Pflichten der Wirtschaftsakteure. Von den Wirtschaftsakteuren wird erwartet, dass sie verantwortungsvoll und in voller Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Anforderungen handeln, wenn sie Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen. Die EU geht vom Grundsatz der gestaffelten Verantwortlichkeit aus, wobei die verschiedenen Wirtschaftsakteure je nach ihrer Rolle im Liefer- und Vertriebsprozess mit verschiedenen Rechten und Pflichten ausgestattet werden.

Durch den NLF werden zudem neue Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen festgelegt, welche ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Durchführung der Konformitätsbewertungen gewährleisten.

Endlich legt der NLF im Bereich der Marktüberwachung auf horizontaler Ebene die grundlegenden Anforderungen an die Mitgliedstaaten und nationalen Behörden fest. Wie bisher verfügen diese über die Befugnisse und die Mittel, gefährliche oder nichtkonforme Produkte vom Markt zu nehmen oder zu vernichten. Diese Schutzmassnahmen finden – wie auch die Vorschriften über die Kontrolle von Produkten aus Drittländern – ihre Grundlage aber neu im NLF. Dieser beinhaltet auch die Einführung neuer Kommunikationsmittel zur Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden sowie zwischen den Behörden und der EU-Kommission.

2. Konsequenzen für die Schweiz

Das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) verpflichtet in Artikel 4 Absatz 2 den Gesetzgeber, die technischen Vorschriften auf diejenigen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz abzustimmen und internationale Abkommen zur Beseitigung oder zum Abbau von technischen Handelshemmnissen abzuschliessen (Art. 14 THG). Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement, MRA, SR 0.946.526.81) umfasst zwanzig Produktesektoren, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Schweiz sowie in der EU als gleichwertig gelten. Produkte, welche in den Anwendungsbereich des MRA fallen, profitieren für die Vermarktung auf dem schweizerischen sowie auf dem EU-Markt von einer einzigen Konformitätsbewertung (Prüfung, Zertifizierung, Inspektion), ausgestellt durch eine nach dem Abkommen anerkannten Konformitätsbewertungsstelle.

Die acht Richtlinien des Alignment Packages fallen in den Anwendungsbereich des MRA. Um die Äquivalenz zwischen der europäischen und der schweizerischen Gesetzgebung auch nach dem 20. April 2016 zu gewährleisten, müssen die entsprechenden schweizerischen Verordnungen zeitgerecht angepasst und die einschlägigen Kapitel des MRA durch eine Entscheidung des Gemischten Ausschusses revidiert werden. Bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist der EU-Richtlinien müssen weiter alle im Rahmen des MRA anerkannten Konformitätsbewertungsstellen bei der EU-Kommission renotifiziert werden.

3. Betroffene Verordnungen

Von der Anpassung betroffen sind folgende acht Sektorverordnungen:

Verordnung	Richtlinie	MRA Kapitel	Zuständiges Amt
Verordnung über die Sicherheit von einfachen Druckbehältern (SR 819.122)	2014/29/EU	6, Druckgeräte	SECO/ABPS
Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (SR 736.4)	2014/34/EU	8, Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen	BFE
Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (SR 734.26)	2014/35/EU	9, Elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit	BFE
Verordnung über elektromagnetische Verträglichkeit (SR 734.5)	2014/30/EU	9, Elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit	BAKOM
Messmittelverordnung (SR 941.210)	2014/32/EU	11, Messgeräte und Fertigpackungen	METAS
Verordnung des EJPD über nichtselbsttätige Waagen (SR 941.213)	2014/31/EU	11, Messgeräte und Fertigpackungen	METAS
Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen (SR 819.13)	2014/33/EU	17, Aufzüge	SECO/ABPS
Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SR 941.411)	2014/28/EU	20, Explosivstoffe für zivile Zwecke	FEDPOL

Vorliegend geht es um die Revision der Aufzugsverordnung (SR 819.13), durch welche die Richtlinie 2014/33/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge ins Schweizer Recht umgesetzt werden soll.

4. Verhältnis zwischen der vorgeschlagenen schweizerischen Rechtsvorschrift und der Regelung der EU

Die revidierte Verordnung übernimmt die Regelung der EU mit Ausnahme der CE-Kennzeichnung.

5. Rechtliche Grundlagen

Die Aufzugsverordnung stützt sich auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG, SR 930.11). Weitere Grundlagen sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20), das Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG, SR 734.0) und das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51).

6. Datum des Inkrafttretens

Analog Artikel 45 der EU-Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU plant die Schweiz, die Aufzugsverordnung am 20. April 2016 in Kraft treten zu lassen.

7. Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen der Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen

Vorbemerkungen:

Die revidierte Verordnung stützt sich auf die bereits bei der Umsetzung der Maschinenrichtlinie in die Schweizerische Maschinenverordnung bewährte und von den betroffenen Kreisen akzeptierte Verweisteknik. Die Neuerungen betreffen nebst der Struktur der Verordnung die Definitionen, die Pflichten der Wirtschaftsakteure und die Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen.

Aus Gründen der Kontinuität erwähnt der Titel der Verordnung nur die Aufzüge, wobei die Sicherheitsbauteile für Aufzüge miterfasst werden.

Es wird auf die Version der EU-Aufzugsrichtlinie verwiesen, die im Amtsblatt der Union ABI. L 96 vom 29.03.2014, Seite 251 veröffentlicht wurde, weshalb im Falle einer Revision der EU-Aufzugsrichtlinie die Verordnung entsprechend angepasst werden muss. Damit wird sichergestellt, dass es sich um einen statischen und nicht um einen dynamischen Verweis handelt.

Das Erfordernis der CE-Kennzeichnung kann im Schweizer Recht nicht vorgeschrieben werden, da dieses Zeichen der EU gehört. Auch wenn die schweizerische Gesetzgebung das Anbringen des CE-Kennzeichens nicht vorschreibt, so lässt die Schweiz nach EU-Recht korrekt angebrachte CE-Kennzeichen zu. Man spricht vom Vorbehalt bezüglich der CE-Kennzeichnung (vgl. Ausführungen zu Art. 3 Abs. 2).

In der deutschen Version der EU-Aufzugsrichtlinie wird neu der Begriff "wesentliche Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen" verwendet. Dieser Begriff ist als Synonym zum Begriff "grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen" zu werten, wie er in der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999 und im Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG, SR 930.11) und in der Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV, SR 930.111) zu finden ist.

Die Bestimmungen zu den Konformitätsbewertungsstellen befinden sich in der Verordnung über das schweizerische Akkreditierungssystem und die Bezeichnung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen (Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung, AkkBV, SR 946.512) und im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA, SR 0.946.526.81). Das Kapitel über die Marktüberwachung wird im Schweizerischen Recht durch die Bestimmungen zur Marktüberwachung des PrSG und der PrSV abgedeckt.

Der Vollzug der Aufzugsverordnung richtet sich nach der Verordnung des WBF vom 18. Juni 2010 über den Vollzug der Marktüberwachung nach dem 5. Abschnitt der Verordnung über die Produktesicherheit (SR 930.111.5), dabei handelt es sich um eine Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung. Demnach sind die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) für Aufzüge in Betrieben und das Eidg. Inspektorat für Aufzüge (EIA) für solche ausserhalb von Betrieben zuständig.

Artikel 1

Absatz 1 beschreibt das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt, die Inbetriebnahme und die Marktüberwachung als Regelungsgegenstand der Aufzugsverordnung. Da die Aufzugsverordnung aufgrund der Verpflichtung im MRA die Umsetzung der EU-Aufzugsrichtlinie bezweckt, wird dieser Zusammenhang in diesem Absatz erwähnt. Es handelt sich dabei nicht um einen globalen Verweis auf die EU-Aufzugsrichtlinie, sondern es zeigt vielmehr auf, dass die Aufzugsverordnung im Sinne der EU-Aufzugsrichtlinie auszulegen ist.

Mit dem Verweis in Absatz 2 wird der Geltungsbereich der Aufzugsverordnung definiert, damit er mit demjenigen der EU-Aufzugsrichtlinie übereinstimmt.

Absatz 3 verweist für die Begriffsbestimmungen auf die EU-Aufzugsrichtlinie unter dem Vorbehalt, dass in der Aufzugsverordnung gemäss Anhang gewisse Begriffe anders lauten. Wo EU-spezifische Begriffe verwendet werden, gibt eine Tabelle im Anhang der Aufzugsverordnung Aufschluss über die entsprechenden Schweizer Begriffe.

Mit dem Verweis werden die Begriffe "Inverkehrbringen" (erstmalige Bereitstellung auf dem Markt) und "Bereitstellung auf dem Markt" (jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Sicherheitsbauteils zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit) gemäss EU-Aufzugsrichtlinie übernommen. Damit wird eine gewisse Diskrepanz zum Begriff des Inverkehrbringens im PrSG und in der PrSV in Kauf genommen. Der Begriff "Inverkehrbringen" nach PrSG und PrSV ist weiter gefasst als der Begriff "Inverkehrbringen" nach EU-Aufzugsrichtlinie. Er erfasst die "Bereitstellung auf dem Markt" und das "Inverkehrbringen" gemäss EU-Aufzugsrichtlinie. Bei der Revision des PrSG und der PrSV werden die Begriffe angeglichen.

In der Tabelle der Ausdrucksentsprechungen gemäss Anhang wird dem Ausdruck "notifizierte Stelle" die Entsprechung "Konformitätsbewertungsstelle" gegenübergestellt. Die Durchführung der Konformitätsbewertungsaufgaben ist in der EU-Aufzugsrichtlinie nur noch durch notifizierte Stellen vorgesehen. Dies mag für die EU zwar adäquat sein. In der Schweiz sollen jedoch rein national tätige Konformitätsbewertungsstellen nicht zwingend über eine Bezeichnung verfügen müssen, eine Akkreditierung als Konformitätsbewertungsstelle durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle genügt. Für den Anwendungsbereich des MRA hingegen müssen Konformitätsbewertungsstellen zusätzlich durch die zuständigen Behörden bezeichnet worden sein ("bezeichnete Stellen"). Durch die Bezeichnung bestätigt die Bezeichnungsbehörde, dass die Konformitätsbewertungsstelle in die NANDO-Datenbank aufgenommen wurde und deren Berichte, Bescheinigungen und Zulassungen in der EU anerkannt werden.

In Absatz 4 ist die Anwendbarkeit der Tabelle im Anhang mit den Entsprechungen des anwendbaren Rechts der EU und der Schweiz geregelt.

Gemäss Absatz 5 kommt die Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit (PrSV) subsidiär zur Anwendung, soweit die Aufzugsverordnung und die darin enthaltenen Verweise auf die EU-Richtlinie und deren Anhänge keine besonderen Bestimmungen enthalten.

Artikel 2

In diesem Artikel werden die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen aufgestellt. Da Aufzüge vor Ort zusammen- und eingebaut werden müssen und somit nicht wie ein Sicherheitsbauteil nach dem Inverkehrbringen auf dem Markt weiterhin bereitgestellt können, werden Aufzüge und Sicherheitsbauteile in zwei Absätzen behandelt (vgl. dazu auch Erwägung 4 der EU-Aufzugsrichtlinie).

In den Absätzen 1 und 2 unter Buchstabe a wird die allgemeine Anweisung aus Art. 3 Abs. 1 des PrSG übernommen, wobei der Schutzgegenstand im Sinne von Erwägung 8 der EU-Aufzugsrichtlinie weiter gefasst ist. Unter Buchstabe b wird auf die einschlägigen Bestimmungen der EU-Aufzugsrichtlinie verwiesen.

In Buchstabe c wird die Anforderung von Art. 6 Abs. 2 der EU-Aufzugsrichtlinie umgesetzt, dass nur die Leitungen oder Einrichtungen, die für die Sicherheit und den Betrieb des Aufzuges erforderlich sind, sich im Aufzugsschacht befinden dürfen.

Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Konformitätsbewertungsverfahren, den Vorbehalt bezüglich des CE-Kennzeichens und die Konformitätsbewertungsstellen für Aufzüge und Sicherheitsbauteile und die Bezeichnungsbehörden. Für die einschlägigen Grundsätze der Konformitätsbewertungsverfahren wird in Absatz 1 auf die entsprechenden Regelungen der EU-Aufzugsrichtlinie verwiesen.

In Absatz 2 wird der Vorbehalt bezüglich des CE-Kennzeichens festgehalten. In vielen Artikeln der EU-Aufzugsrichtlinie sind Bestimmungen über die CE-Kennzeichnung zu finden. Das CE-Kennzeichen ist ein Zeichen der EU, mit dessen Anbringung der Hersteller eigenverantwortlich erklärt, dass das Produkt alle einschlägigen gesetzlichen Anforderungen der EU zur Gewährleistung von Gesundheitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz erfüllt. Im Schweizer Recht darf dieses Zeichen deshalb nicht verlangt werden. Ein korrekt nach EU-Recht angebrachtes CE-Kennzeichen ist in der Schweiz jedoch zulässig.

Artikel 19 der EU-Aufzugsrichtlinie enthält Vorschriften und Bedingungen für die Anbringung des CE-Kennzeichens sowie anderer Angaben. In Art. 3 Abs. 2 der EU-Aufzugsverordnung wird auf Art. 19 Abs. 3-5 der EU-Aufzugsrichtlinie verwiesen, auch wenn aufgrund des Titels der Eindruck entstehen könnte, dass der Artikel nur die CE-Kennzeichnung regelt. Dies geschieht, da die Bestimmungen bezüglich Kennnummer der bezeichneten Stelle (welche ebenfalls in Artikel 19 geregelt sind) auch in der Schweiz anwendbar sind.

Die Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen werden in Absatz 3 festgelegt.

In Absatz 4 wird aus Gründen der Leserfreundlichkeit auf die Artikel der AkkBV verwiesen, die die Voraussetzungen und das Verfahren zur Bezeichnung einer Konformitätsbewertungsstelle als bezeichnete Stelle und die Anforderungen an die Bezeichnungsbehörden festlegen.

Artikel 4

Neu werden die Pflichten der einzelnen Wirtschaftsakteure detailliert geregelt. Dazu wird auf die Artikel der EU-Aufzugsrichtlinie verwiesen, die die Pflichten der Montagebetriebe, der Hersteller, der Bevollmächtigten, der Importeure und der Händler festlegen und die definieren, wann Händler und Importeure als Quasi-Hersteller gelten und welche Pflichten zur Identifizierung der Wirtschaftsakteure beitragen sollen.

Artikel 5

Dieser Artikel verweist auf Art. 6 des PrSG, der das Verfahren beschreibt, nach welchem eine Norm die Vermutungswirkung auslöst. Verwendet ein Hersteller für bestimmte Aspekte seines Produkts eine Norm nach Art. 6 PrSG, so muss er nur beweisen, dass er die Norm angewendet hat. Die Konformität seines Produkts wird in diesem Falle für den von der Norm abgedeckten Bereich vermutet. Dies hat zur Folge, dass die Marktüberwachungsbehörde im Rahmen einer Kontrolle den Gegenbeweis erbringen muss. In Artikel 5 wird explizit festgelegt, dass das SECO für die Veröffentlichung der betreffenden Normen zuständig ist.

Artikel 6, 7 und 8

In den Artikeln 37 ff. der EU-Aufzugsrichtlinie werden Kriterien für die Kontrolle von Aufzügen durch die EU-Mitgliedstaaten festgelegt. Die Schweiz verfügt mit den Artikeln 19-29 PrSV bereits über ein gut funktionierendes Marktüberwachungssystem im Bereich der Produktesicherheit, welches durch Artikel 7 und 8 der Aufzugsverordnung ergänzt wird. Artikel 7 und 8 übernehmen die Artikel 13a und 13b der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999 (SR 819.13), denn die Meldepflicht von neu in Verkehr gebrachten Aufzügen und das Aufzugsregister haben sich bewährt.

Artikel 9

Mit Inkrafttreten der revidierten Aufzugsverordnung tritt die Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999 ausser Kraft.

Artikel 10

Entsprechend der EU-Aufzugsrichtlinie wird präzisiert, dass Aufzüge, die bis einen Tag vor Inkrafttreten der revidierten Aufzugsverordnung in Verkehr gebracht wurden und gemäss der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999 konform waren, auch nach Inkrafttreten in Betrieb genommen werden dürfen. Ausserdem können die Sicherheitsbauteile, die vor Inkrafttreten der revidierten Aufzugsverordnung und gemäss der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999 konform in Verkehr gebracht wurden, auch nach diesem Datum auf dem Markt bereitgestellt werden. Dies ist zwar rechtssystematisch normal, wird aber zur Sicherheit explizit erwähnt.

Gemäss Artikel 10 Absatz 3 gilt dasselbe für Bescheinigungen und Beschlüsse, die unter der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999 erlassen wurden.

In der französischen Version der EU-Aufzugsrichtlinie werden mehrere Begriffe verwendet, um die Dokumente für den Nachweis der Konformität zu bezeichnen. Die Begriffe "certificat", "attestation", "approbation" erscheinen zum Beispiel mehrfach. Obwohl Artikel 10 der revidierten Verordnung (der den Artikel 44 der EU-Aufzugsrichtlinie wieder aufnimmt) nur die "certificats" und "décisions" erwähnt, gilt es zu berücksichtigen, dass alle durch die Konformitätsbewertungsstellen unter der Verordnung vom 23. Juni 1999 ausgestellten Dokumente (Genehmigungen, Nachweise usw.) auch unter der revidierten Verordnung gültig bleiben.

Artikel 10 Absatz 4 greift den Sinn der Bestimmung von Artikel 12 Absatz 1 der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999 wieder auf. Dieser Artikel sah vor, dass im Falle der Modernisierung eines Aufzugs die Umbauten, welche die Sicherheit des Aufzugs wesentlich betreffen, als solche den sicherheitstechnischen (materiellen), jedoch nicht den formellen Anforderungen an das Inverkehrbringen neuer Aufzüge und Sicherheitsbauteile unterliegen. Ziel dieser Bestimmung war, die Modernisierung alter Aufzüge, welche nach altem Recht vor dem Ablauf der Übergangsbestimmungen von Artikel 18 der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999 in Verkehr gebracht wurden, nicht durch zusätzliche Formerfordernisse zu erschweren.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Anzahl dieser alten Aufzüge mit der fortlaufenden Erneuerung der Bausubstanz abnehmen wird. Zudem werden anstelle von Modernisierungen aus Kostengründen inzwischen häufig (neue) Ersatzanlagen in bestehende Gebäude eingebaut. Trotzdem rechtfertigt sich zur Zeit noch die Wiederaufnahme des Sinnes von Artikel 12 der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999 in den Übergangsbestimmungen der revidierten Aufzugsverordnung. Dazu sind zwei verschiedene Fälle zu betrachten :

1. Aufzüge, die nach dem 1. August 1999 in Verkehr gebracht wurden, und nicht unter die Übergangsbestimmungen von Artikel 18 der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999 fielen, müssen die Regelung der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999 erfüllen. Im Falle eines Umbaus oder einer Erneuerung (= wesentlich verändertes Produkt) fallen diese unter Art. 2 Abs. 3 PrSG. Die Modernisierung gilt als ein neues Inverkehrbringen. Die Aufzüge unterliegen somit den formellen und materiellen Vorschriften der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999 und ab deren Inkrafttreten am 20. April 2016 der revidierten Aufzugsverordnung.
2. Aufzüge, die vor dem 1. August 1999 oder gemäss der Übergangsregelung von Artikel 18 der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999 in Verkehr gebracht wurden, sollen im Sinne des Zwecks des Artikels 12 der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999 weiterhin von einer Übergangsregelung profitieren.

Artikel 10 Absatz 4 gelangt nur im zweiten Fall zur Anwendung, nämlich in dem Sinne, dass die Modernisierung von Aufzügen zwar ein neues Inverkehrbringen darstellt und die materiellen Forderungen erfüllen muss, aber von den formellen Anforderungen von Artikel 3 der revidierten Aufzugsverordnung befreit ist. Der für die Modernisierung zuständige Montagebetrieb ist indes für die Einhaltung der weiteren formellen Bestimmungen über das Inverkehrbringen verantwortlich, insbesondere für die Meldung der Modernisierung an das Aufzugsregister (Art. 7) und die Pflichten betreffend die entsprechenden Unterlagen.

Im Entwurf, der anlässlich der Anhörung im Mai/Juni 2015 präsentiert wurde, war die Regelung von Artikel 12 der Verordnung vom 23. Juni 1999 nicht mehr enthalten, da dieser sowohl in der alten wie auch der neuen EU-Aufzugsrichtlinie keine Entsprechung hat.

Mit der Wiederaufnahme des Zwecks des Artikels 12 der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999 in die Übergangsbestimmungen der revidierten Verordnung wird dem Wunsch derjenigen Kreise Rechnung getragen, die den Wegfall des Artikels 12 und der damit verbundenen Praxis der Modernisierung altrechtlicher Aufzüge bedauerten.

Artikel 11

Die revidierte Aufzugsverordnung tritt am 20. April 2016 in Kraft. Damit erfolgt das Inkrafttreten gleichzeitig mit dem für die EU-Mitgliedsstaaten vorgeschriebenen Umsetzungstermin. Eine frühzeitige Publikation der revidierten Aufzugsverordnung in der Amtlichen Sammlung (AS) soll sicherstellen, dass die betroffenen Kreise genügend Zeit haben, um sich auf die revidierte Verordnung einzustellen.

Anhang

Vgl. Artikel 1

* * *